

Vereinssatzung (März 2025)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen:
Sportfischer-Verein von 1904 Hildesheim e. V.
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim
unter der Nr. 818 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hildesheim.
- (3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
Der Verein ist Mitglied im Anglerverband Niedersachsen e.V.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d.
Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und die Landschaftspflege.
Er verpflichtet sich, seine Mitglieder zum fischgerechten Angeln anzuhalten, ihnen
die Ausübung des fischgerechten Angelns auf breitesten Grundlage zu ermöglichen
und ihre Interessen zu vertreten.

Der Satzungszweck wird dadurch verwirklicht, dass die Mitglieder zur Hege und
Pflege des Fischbestandes angehalten werden. Er führt jedes Jahr Prüfungen des
Fischbestandes durch und nimmt entsprechende Besatzmaßnahmen vor.

Er setzt sich für die Reinhaltung der Gewässer ein.
Bestrebungen des Landschafts- und Naturschutzes werden unterstützt.
Reinhaltung der Gewässer und Landschafts- und Naturschutz werden durch
Mithilfedienste der Mitglieder durchgeführt.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche
Zwecke.
Der Verein ist eine rein auf innere Verbundenheit und Liebe zur Natur aufgebaute
Organisation.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet
werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind
oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Ehrenamtliche tätige
Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft / Mitglieder

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

(2) Der Verein besteht aus aktiven, passiven und Ehren-Mitgliedern sowie einer Jugendgruppe.

Eine Casting- und Fliegenfischergruppe können gebildet werden.

(3) Mitglieder, die die Fischerei ausüben, müssen im Besitz eines vom Verein ausgestellten Fischereieraubnisscheines sein.

(4) Ehrenmitglied kann nur werden, wer sich in hervorragender Weise um die Ziele des Vereins verdient, gemacht hat. Der auf Verleihung der Ehrenmitgliedschaft zielsehende Antrag muss in der Jahresmitgliederversammlung eingebracht werden. Über den Antrag ist in geheimer Stimmzettelwahl abzustimmen. Der Antrag ist angenommen, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder für den Antrag stimmen.

(5) Aktive Mitglieder, die aus persönlichen Gründen verhindert sind, in den Vereinsgewässern zu fischen, können die passive Mitgliedschaft bis zum 30. November des laufenden Geschäftsjahres für das Folgejahr beantragen. Der Antrag auf passive Mitgliedschaft ist schriftlich, durch eingeschriebenen Brief oder durch persönliche Übergabe gegen Empfangsbestätigung gegenüber dem Vorstand zu stellen.

Anträge auf passive Mitgliedschaft-E-Mail sind zulässig.

(6) Jugendliche im Alter bis 18 Jahren gehören der Jugendgruppe bis zum 31.12. des Jahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, an.

Jugendliche im Alter bis 16 Jahren haben in den Monatsversammlungen und in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht, es kann jedoch durch den gesetzlichen Vertreter ausgeübt werden.

Die Jugendarbeit im Sportfischerverein von 1904 Hildesheim e.V. hat zum Ziel, die Jugendlichen zu waidgerechten Angelfischern heranzubilden, in ihnen die Achtung vor der Kreatur zu festigen und im Sinn von Naturschutz und Umweltschutz auf die Jugendlichen einzuwirken und zur demokratischen Lebenshaltung einzuleiten. Die jugendlichen Mitglieder sind gehalten, wenn möglich an den für sie festgelegten Veranstaltungen teilzunehmen. Die Teilnahme dient der Vertiefung der Kameradschaft und der Weiterbildung fischereilicher Kenntnisse und Interessen.

Jugendliche Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, bekommen nur dann eine Fischereieraubnis, wenn sie die erfolgreiche Ablegung der anerkannten Fischerprüfung nachweisen können.

(7) Jugendliche im Alter bis 14 Jahren dürfen in Vorbereitung auf die Fischerprüfung ausschließlich in Begleitung eines ausgebildeten Mitgliedes oder eines Jugendwartes fischen.

(8) Aktive Mitglieder sind bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres verpflichtet, jährlich an einem Mithilfedenst teilzunehmen oder ersatzweise eine Zahlung an den

Verein zu leisten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Eine Befreiung vom Mithilfedienst eines Jahres kann in Ausnahmefällen erfolgen, wenn das aktive Mitglied bis zum 30.11. des laufenden Jahres unter Vorlage eines ärztlichen Attestes die Befreiung für das Folgejahr schriftlich beantragt. Aus dem Attest muss sich eindeutig ergeben, dass dem Mitglied auch leichteste Tätigkeiten, wie z. B. das Befüllen von Briefumschlägen, unmöglich sind. Über den Antrag entscheidet der Vorstand per Mehrheitsbeschluss. Eine rückwirkende Befreiung vom Mithilfedienst ist nicht möglich.

§ 4 Aufnahme

(1) Mitglied des Vereins kann jeder unbescholtene Bürger werden, der sich verpflichtet, den Bestrebungen des Vereins gemäß dieser Satzung zu dienen und der den Nachweis der Fischerprüfung erbracht und das 14. Lebensjahr vollendet hat. In Ausnahmefällen kann der Vorstand einer Aufnahme als passives Mitglied ohne Fischerprüfung und Altersbegrenzung zustimmen.

(2) Der schriftliche Aufnahmeantrag ist beim Geschäftsführer (Geschäftsstelle) einzureichen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Gründe einer etwaigen Ablehnung brauchen nicht bekanntgegeben zu werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluss aus dem Verein
- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

Der schriftliche Austritt ist ausschließlich per eingeschriebenen Brief oder durch persönliche Übergabe gegen Empfangsbestätigung zu erklären.
Austrittserklärungen per Fax oder E-Mail sind nicht zulässig.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz einmaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist und nach schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb von 10 Tagen (maßgebend ist das Datum des Poststempels) zahlt. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Von der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Beiträge

- (1) Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages für das folgende Kalenderjahr wird in der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Der Jahresbeitrag ist bis zum 31. Januar eines jeden Jahres zu zahlen. Zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern können Vereinbarungen über Regelungen zum Inkasso des Beitrages getroffen werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt ferner über Umlagen, Mitarbeitsverpflichtungen und sonstige Verpflichtungen für Mitglieder, die der Vereinszweck erfordert.

§ 7 Beitragsermäßigung

Anträge auf Beitragsermäßigung gelten für jeweils ein Jahr. Sie sind bis zum 30. November jeden Jahres für das darauffolgende Jahr beim Geschäftsführer (Geschäftsstelle) zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 8 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem 1. Geschäftsführer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandämter in einer Person ist unzulässig.

- (2) Der Vorstand hat die Aufgabe, die satzungsmäßigen Ziele des Vereins zu verfolgen.
Der geschäftsführende Vorstand wird in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren in geheimer Stimmzettelwahl gewählt.

- (3) Den Beirat bilden
 - a) der 2. Geschäftsführer
 - b) die Gewässerwarte
 - c) die Sportwarte
 - d) die Jugendwarte
 - e) der Schriftführer
 - f) der Pressewart
 - g) die Gerätewarte
 - h) Amt für Natur und Umweltschutz
 - i) Amt für Öffentlichkeitsarbeit.

Der Beirat wird in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Ebenfalls zum Beirat gehören die Obmänner der Fischereiaufseher und der Casting- und Fliegenfischergruppe. Diese Obmänner werden aus der Mitte der jeweiligen Gruppe gewählt.

(4) Der Schriftführer protokolliert den Ablauf der Versammlungen.

(5) Der 1. Geschäftsführer verwaltet das Vereinsvermögen, leistet Zahlungen für den Verein und hat in der Mitgliederversammlung Rechnung zu legen. Er stellt im ersten Quartal einen Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr auf, der vom Vorstand und Beirat zu beraten ist. Der Haushaltsplan bedarf der abschließenden Genehmigung durch den Vorstand.

Der 2. Geschäftsführer ist für den Schriftwechsel zuständig und zieht die Beiträge ein, führt die Ein- und Ausgabenbelege und überwacht die Zahlungstermine.

§10 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl angerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweiszwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn die Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 12 Ehrenrat

(1) Der Ehrenrat setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen. Er wählt aus seiner Mitte den Ehrenratsvorsitzenden.

(2) Die Mitglieder des Ehrenrates werden in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) In den Ehrenrat können nur solche Mitglieder gewählt werden, die dem Verein mindestens zehn Jahre angehören.

Vorstandsmitglieder und Fischereiaufseher dürfen in den Ehrenrat nicht gewählt werden.

(4) Der Ehrenrat hat die Aufgabe, auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes innerhalb von drei Monaten alle Verstöße gegen die Satzung oder die Gewässerordnung sowie alle unehrenhaften oder für den Verein nachteiligen Handlungen, die das Ansehen des Vereins schädigen, zu ahnden.

(5) Anträge an den Ehrenrat sind dem 1. Vorsitzenden zuzuleiten, der dieselben unverzüglich an den Ehrenratsvorsitzenden weitergibt.

(6) Dem Beschuldigten ist eine Kopie der Anzeige zuzustellen, der Verhandlungstermin mitzuteilen und ihm Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

(7) Die Entscheidung des Ehrenrates ist dem Betroffenen innerhalb von 14 Tagen nach Beschlussfassung durch die Geschäftsstelle zuzustellen.

(8) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der Mitglieder der Ehrenratssitzung.

(9) Der Ehrenrat ist befugt, Geldbußen bis zur Höhe eines Jahresbeitrages bzw. Angelverbot bis zu 12 Monaten, zusätzlichen Mithilfendienst oder den Ausschluss zu beschließen.

(10) Gegen die Entscheidung des Ehrenrates steht dem Mitglied das Einspruchsrecht auf der Mitgliederversammlung zu. Der Ehrenrat nimmt hierzu Stellung, die Mitgliederversammlung entscheidet anschließend über den Einspruch.

§ 13 Fischereiaufseher

(1) Die Kontrollen an den Gewässern des Vereins wird von Fischereiaufsehern ausgeübt.

(2) Der Vorstand wählt die Fischereiaufseher aus und meldet sie der zuständigen Behörde zur Bestallung.

(3) Ein Fischereiaufseher ist auf Verlangen des Vorstandes verpflichtet, sein Amt niederzulegen und seine Bestallung zurückzugeben.

(4) Die Fischereiaufseher wählen einen Obmann aus ihrer Mitte.

§14 Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils drei Geschäftsjahre drei Kassenprüfer und einen Ersatzprüfer, von denen zwei nach Ablauf der Wahlperiode sofort erneut wiedergewählt werden können. Eine Wiederwahl nach sechsjähriger ununterbrochener Tätigkeit als Kassenprüfer ist nur möglich, wenn zwischen der Beendigung des Amtes und der erneuten Wahl als Kassenprüfer mindestens drei Jahre liegen.

Vorstandsmitglieder dürfen nicht als Kassenprüfer gewählt werden.

(2) Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und die Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplanes mindestens einmal unvermutet während des laufenden Geschäftsjahres und nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres. Hierüber haben sie in der nachfolgenden Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

§ 15 Mitgliederversammlung / Halbjahresversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern

(2) Die Mitgliederversammlung findet im 1. Quartal jeden Jahres statt. Die Mitglieder sind dazu schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

(3) Anträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Einladung, Anträge zur Satzungsänderung bis zum 31.01. des Jahres schriftlich in der Geschäftsstelle einzureichen, die sie dem Vorstand weitergibt.

(4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Verlagen des Vorstandes einberufen oder wenn ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung schriftlich beantragt.

(5) Halbjahresversammlung soll abgehalten werden. Sie dient der Aussprache und der Unterrichtung und soll die Kameradschaft unter den Mitgliedern fördern.

(6) Über die ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und dem 1. und 2. Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 16 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktagen. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

Für die Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 18 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, die weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 19 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 20 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 16 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Anglerverband Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

